

Abfallgebührenverordnung der Marktgemeinde Telfs

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Telfs hat mit Beschluss vom 05.10.2012, zuletzt geändert durch den Beschluss vom 17.12.2015, 14.12.2017, sowie 14.12.2023 aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023 sowie der Ermächtigung des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, folgende Verordnung erlassen:

§ 1

ARTEN DER GEBÜHREN

Die Marktgemeinde Telfs erhebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr.

§ 2

ENTSTEHUNG DER GEBÜHREN

- (1) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
- (2) Der Anspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

§ 3

GEBÜHRENTARIFE

- (1) Die Müllgebühr besteht aus:
- Grundgebühren
 - Entleerungsgebühren
 - Weiteren Gebühren

(2) Für die Gebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

GEWERBE

a) **Grundgebühr Gewerbe pro Jahr:**¹ (222,00 Euro)

- A= Kleingewerbetreibende ohne gesonderte Büroräumlichkeiten
- B= Wenig Abfall erzeugende Betriebe (Anwälte, Versicherungen, Steuerberater usw.)
- C= Gewerbe mit mittlerem Abfallaufkommen (Handels- und Gewerbebetriebe, Ärzte usw.)
- D= Stark Abfall erzeugende Betriebe (Fremdenverkehr, Einkaufszentren, Metzgereien usw.)

Gesamtzahl aller Mitarbeiter	Tarif- gruppe	Faktor A	Faktor B	Faktor C	Faktor D
---------------------------------	------------------	-------------	-------------	-------------	-------------

¹ Bei mehreren Gewerben am selben Standort wird das höchste herangezogen.

	1		1	0 ²	0,5	1	1,5
2	bis	3	2		1	1,8	2,7
4	bis	6	3		1,8	3,4	5
7	bis	10	4		3,4	4,8	7,2
11	bis	16	5		4,8	6	9
17	bis	24	6		6	8	12
25	bis	34	7		8	12	18
35	bis	50	8		12	20	30
51	bis	75	9		20	30	45
76	bis	mehr	10		30	45	65

Die Grundgebühr ist mit dem Faktor (A, B, C, D) der jeweiligen Tarifgruppe (1-10) zu multiplizieren.

HAUSHALT

b) **Grundgebühr Haushalt pro Jahr:** (43,20 Euro)

Familien- mitglieder	Tarife	Faktor
1	1	1
2	2	1,5
3	3	1,8
4 und mehr	4	2

Die Grundgebühr ist mit dem Faktor der jeweiligen Tarifgruppe (1-4) zu multiplizieren.

c) **Weitere Gebühren für die Entleerung von Restmüll aus Gewerbe und Haushalt:**

Müllgefäße in Litervolumen	Preis einer Abfuhr
120 l	5,39 Euro
240 l	9,37 Euro
770 l	28,03 Euro
1.100 l	46,42 Euro

Mindestmenge: 3,5 Liter pro Person und Woche

	<u>120 l - Behälter</u>	<u>240 l - Behälter</u>
1-2 Personenhaushalte	2 Leerungen	1 Leerung
3-4 Personenhaushalte	4 Leerungen	2 Leerungen
5-6 Personenhaushalte	6 Leerungen	3 Leerungen

Ab einem 6-Personenhaushalt bleibt die Mindestmenge gleich.

² **Bedingung:** Schriftliches Ansuchen, Gewerbeausübung von zuhause aus, Bestätigung Kleinunternehmerregelung (Vorlage Einkommenssteuererklärung).

BIOTONNE

d) **Biotonnen Grundgebühr inklusive Reinigungspauschale für Gewerbe und Haushalt pro Jahr (inklusive 15 Entleerungen):**

Müllgefäße in
Litervolumen

120 l	67,80 Euro
240 l	118,20 Euro

e) **Weitere Gebühren für die Entleerung von Biomüll für Gewerbe und Haushalt:**

Müllgefäße in
Litervolumen

Preis einer Abfuhr

120 l	2,31 Euro
240 l	3,41 Euro

§ 4

Vorschreibung und Fälligkeit der Abfallgebühren

Die Vorschreibung der Müllgrundgebühr erfolgt zu Quartalsbeginn. Die Entleerungsgebühr für die Restmülltonne erfolgt nach tatsächlich stattgefundenen Entleerungen im Nachhinein eines Quartals. Die Vorschreibung der Biotonnen-Grundgebühr und Reinigung erfolgt im 2. Quartal. Die Entleerungsgebühr für die Biotonne erfolgt im 1. Quartal des Folgejahres. Bei Auslieferung der Biotonne während des Jahres erfolgt die Vorschreibung aliquot im Folgequartal.

Im Allgemeinen sind der Vorschreibung zu Grunde liegende Stichtage der 1.1., 1.4., 1.7. und der 1.10. eines Jahres.

Allfällige Änderungen werden ab dem der Vorschreibung folgenden Stichtage berücksichtigt und müssen spätestens bis zum Stichtag bekannt gegeben werden.

§ 5

Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Telfs, 14.12.2023

Für den Gemeinderat
der Marktgemeinde Telfs:

Der Bürgermeister